



### **§1. Name, Sitz, Zugehörigkeit**

- 1.1. Der Verband führt den Namen: Landes-Dart-Verband Hamburg e.V. (LDVH e.V.)
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg
- 1.3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV e.V.) sowie im Hamburger Sportbund (HSB). Der Verband übernimmt deren bestehendes, übergeordnetes Verbandsrecht.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### **§2. Zweck**

2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Pflege und Verbreitung des Dartsports.
- b. Durchführung des Ligabetriebs.
- c. Durchführung von Pokal- und Ranglistenturnieren sowie Meisterschaften.
- d. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Dartsport.
- e. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Dart Verband e.V.
- f. Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber (bundesweiten) Behörden und Organisationen.
- g. Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

2.2. Der Verband ist der für den Dartsport zuständige Fachverband der Dart spielenden Vereine und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet.

2.3. Der Verband und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

3.1. Die Organe des Verbands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

3.2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.3. Alle Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.4. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4. Rechtsgrundlagen**

4.1. Die Rechtsgrundlagen des LDVH e.V. und seiner Organe sind die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen.

- Satzung des LDVH
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzverordnung
- Sport- und Wettkampfordnung
- Jugendordnung
- Schiedsordnung

4.2. Ordnungen und Richtlinien sowie deren Änderungen werden vom Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ausgenommen sind hiervon Mitgliedsbeiträge, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden, und die Jugendordnung, die durch die Jugendvollversammlung beschlossen wird.

4.3. Satzungsänderungen erfolgen durch die Delegiertenversammlung (gem. §10).

#### **§5. Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

5.1. Mitglieder des Verbands sind eingetragene, Dart spielende Vereine und Abteilungen in Sportvereinen.

5.2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den LDVH erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Verbandspräsidium.

5.3. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands und ist dem Dartverein bzw. der Dartabteilung (im Sportverein) bekannt zu geben.

5.4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung (mit schriftlicher Begründung) eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Das Schiedsgericht entscheidet dann endgültig.

5.5. Die in den Mitgliedsvereinen/Abteilungen im Sportverein organisierten Einzelmitglieder sind mittelbare Mitglieder des Verbands.

5.6. Zu Ehrenmitgliedern des LDVH können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Dartsport und dem LDVH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein gesondertes Stimmrecht außerhalb ihrer Vereinsmitgliedschaft. Ernannt werden Ehrenmitglieder durch das Präsidium.

#### **§6. Recht und Pflichten der Mitglieder**

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Ihre Mitgliedsrechte in der Delegiertenversammlung und anderen Organen des Verbands auszuüben.
- b. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die Beratung des Verbands in Anspruch zu nehmen.
- c. Nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen des LDVH teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzung und die Ordnungen des LDVH e.V. sowie von den Organen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b. Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- c. Aktiv an der Verbandsarbeit teilzunehmen. Es gibt eine Mitwirkungspflicht der Vereine an den Verbandsaktivitäten.

#### **§ 7. Maßregelungen gegen Mitglieder oder mittelbare Mitglieder**

7.1. Gegen Mitglieder können vom Präsidium Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
- b. wegen Zahlungsrückstandes der Beitragspflicht von mehr als 3 Monaten, trotz Mahnung.

- c. wegen verbandsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands oder
- d. wegen unsportlichen Verhaltens.

7.2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Verbands
- c. Ausschluss aus dem Verband.

Vor jeder Entscheidung gemäß Punkt 7.1 a und c. ist dem Betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich Gehör vor dem Präsidium zu verschaffen.

Macht das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch vom Recht zur Stellungnahme, so kann ohne dieses eine Entscheidung getroffen werden. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Bekanntgabe, kann gegen die Entscheidung Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet dann endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Schieds- und Ehrenordnung konkretisiert die Maßregelungen und setzt die ggf. anfallenden Gebühren für das Anrufen des Schiedsgerichts fest.

7.3. Des Weiteren gelten die Maßregelungen aus den Ordnungen des LDVH e.V., die im dort genannten Beschlusswege getroffen werden.

## **§8. Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss beendet.

8.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LDVH e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

8.3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig und muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden und fristgemäß dem Präsidium vorliegen.

## **§9. Organe des Verbands**

9.1. Die Organe des Verbands sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Hauptausschuss
- c. Der Finanzausschuss
- d. Der Sportausschuss
- e. Die Jugendvollversammlung
- f. Der Jugendvorstand
- g. Das Präsidium
- h. Das Schiedsgericht

## **§10. Die Delegiertenversammlung**

10.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern des Präsidiums. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- b. Den Delegierten der Mitgliedsvereine und Abteilungen in Sportvereinen.

Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Delegierten ihres Vereins sein.

10.2. Die Delegiertenversammlung wird jährlich, i.d.R. im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Präsidium schriftlich oder in Textform (E-Mail) mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Delegiertenstimmen eines Mitglieds ist das Erstellungsdatum der Einladung. Die Einladung gilt im Zweifel als zugegangen, wenn diese auf der Vereinshomepage veröffentlicht ist.

10.3 Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung sachlich begründet beim Vorstand schriftlich oder in Textform eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Vorliegende Anträge gehen den Vereinsvertretenden spätestens zwei Wochen vorher zu.

10.4. Anträge zur Delegiertenversammlung können stellen:

- a. die Mitglieder nach §5.1. der Satzung,
- b. der Hauptausschuss, Finanzausschuss, Sportausschuss,
- c. das Präsidium,
- d. die „LDVH-Jugend“,
- e. das Schiedsgerichtgericht

10.5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Delegiertenversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht mehr behandelt.

10.6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 31 Tagen stattfinden, wenn das Präsidium oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter beantragt oder beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedes. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

10.7. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Delegiertenversammlung
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- c. Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d. Wahl und Entlastung des Vorstands
- e. Satzungsänderungen
- f. Abberufen von Vorstandsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Auflösung des Verbandes (§1)

10.8. Die dem LDVH e.V. zugehörigen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte (einer Mitgliedsstimme und den entsprechenden Delegiertenstimmen) aus. Dazu können sie entsprechend der dem LDVH e.V. vorliegenden Mitgliedermeldung (namentlich aktive Einzelmitglieder) zum Stichtag (§ 10 Punkt 10.2) entsenden. Alle Beitragszahlungen müssen eingegangen sein.

Je fünf angefangene Einzelmitglieder kann ein/e Delegierte/r entsendet werden. Delegierte, die das Stimmrecht ausüben, müssen im entsprechenden Mitgliedsverein als mittelbares LDVH e.V.-Mitglied gemeldet sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme, wobei er sich durch einen Bevollmächtigten (mittelbares Mitglied im LDVH e.V. und gleicher Mitgliedsverein/Abteilung) vertreten lassen kann. Jeder Delegierte darf maximal drei Einzelstimmen auf sich vereinen

10.9. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10.10. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer des LDVH e.V. oder durch eine Vertretung protokollarisch festgehalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10.11. Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Delegierten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

10.12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanzordnung des LDVH e.V. festgehalten.

### **§11. Hauptausschuss/Finanzausschuss/Sportausschuss**

11.1. Dem Hauptausschuss gehören das Präsidium des LDVH e.V. sowie die Mitglieder jeweils mit einer Stimme an. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren ersten Vorsitzenden/Abteilungsleitenden vertreten. Das Stimmrecht kann an einen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten (mittelbares Mitglied im LDVH e.V. aus dem gleichen Verein/Abteilung) übertragen werden.

11.2. Dem Finanzausschuss gehören der Vizepräsident Finanzen des LDVH e.V. sowie die Mitglieder mit je einer Stimme an. Der Vizepräsident Finanzen des LDVH e.V. kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren Schatzmeister/Kassenwart vertreten. Das Stimmrecht kann an einen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten (mittelbares Mitglied im LDVH e.V. aus dem gleichen Verein/Abteilung) übertragen werden.

11.3. Dem Sportausschuss gehören der Vizepräsident Sport des LDVH e.V. sowie die Mitglieder jeweils mit einer Stimme an. Der Vizepräsident Sport des LDVH e.V. kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren Sportwart vertreten. Das Stimmrecht kann an einen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten (mittelbares Mitglied im LDVH e.V. aus dem gleichen Verein/Abteilung) übertragen werden.

11.4. Mitglieder des Präsidiums des LDVH e.V. können nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitglieds sein.

11.5. Sind die Beitragszahlungen nicht wie in der Finanzordnung des LDVH e.V. geregelt bezahlt, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in allen Ausschüssen und der Delegiertenversammlung.

11.6. Den Vorsitz, die Aufgaben und die Befugnisse der Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen, die nicht Teil der Satzung des LDVH e.V. sind.

11.7. Kassenprüfer:

- a. Der Finanzausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei ehrenamtlich tätige Kassenprüfer und 2 Vertreter. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die mit der Kassenprüfung beauftragten Personen dürfen weder Mitglied im Präsidium noch im Vorstand gem. § 26 BGB sein.
- c. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen zu prüfen.
- d. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind mindestens zwei Kassenprüfer erforderlich.
- e. Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungsvorgänge zu erstrecken.
- f. Die Kassenprüfer sind berechtigt, dem LDVH-Präsidium Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten.
- g. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer in einem schriftlichen Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen.

## **§12. Präsidium**

§12.1. Dem geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB) gehören an:

- a. Der Präsident
- b. Der Vizepräsident Finanzen

Dem Präsidium gehören an:

- a. Der Präsident
- b. Der Vizepräsident Finanzen
- c. Der Vizepräsident Sport
- d. Der Vizepräsident Jugend
- e. Der Schriftführer

12.2. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind einzelvertretungsberechtigt in der Geschäftsführung des Verbandes.

12.3. Der Präsident und Vizepräsident Finanzen sind berechtigt Entscheidungen, außerhalb des Haushaltsplans, bis zu einem Geldwert von 300 Euro zu tätigen oder zu genehmigen, darüber hinaus bedarf es einer Mehrheitsentscheidung des gesamten Präsidiums, welcher schriftlich festzuhalten ist.

12.4. Das Präsidium ist verpflichtet, in jedem Vertrag aufnehmen zu lassen, dass der Verband nur mit dem Verbandsvermögen haftet.

12.5. Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nachfolgenden Präsidiumsmitglieds im Amt. Zur Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die absolute Delegiertenstimmenmehrheit im ersten Wahlgang erforderlich. Sollte diese Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Neuwahl.

12.6. Die Wahl der Präsidiumsmitgliedern sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Alle Personenwahlen sind geheime Wahlen. Auf Antrag ist eine Wahl per Handzeichen zulässig.

12.7 Mitglieder des Präsidiums dürfen nur ein Präsidialamt im Verband ausüben.

12.8. Mitglieder des Präsidiums können durch die Delegiertenversammlung vorzeitig abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.9. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium dieses Amt kommissarisch auf ein Ersatzmitglied übertragen.

12.10. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12.11. In Jahren mit ungerader Endzahl werden der Vizepräsident Finanzen und der Schriftführer gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der Präsident und der Vizepräsident Sport gewählt. Dieses geschieht, um Stetigkeit im geschäftsführenden Präsidium sicherzustellen.

12.12 Die Aufgaben des Präsidiums werden durch eine Geschäftsordnung, die der Hauptausschuss festlegt, geregelt.

## **§13 Jugendabteilung**

13.1. Mit „LDVH-Jugend“ benennt der LDVH die Jugendabteilung des Landes Dart-Verband-Hamburg e.V. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### 13.2. Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Zur Verbandsjugend zählen alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor den Fachausschüssen des Verbands zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:

- a. einen Vizepräsident Jugend als Vertreter der Verbandsjugend im Vorstand des Verbands zu wählen,
- b. eine Jugendordnung zu beschließen,
- c. einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt,
- d. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

13.3 Der Vizepräsident Jugend wird als Präsidiumsmitglied von der Delegiertenversammlung des Verbands bestätigt.

### **§14. Niederschrift**

14.1. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzustellen.

14.2. Niederschriften der Fachausschüsse und der LDVH-Jugendvollversammlung sind zusätzlich dem Präsidenten und den Präsidien aller Mitglieder binnen 30 Tage schriftlich zuzustellen. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung ist ebenfalls mit einer Frist von 30 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen.

### **§15. Schiedsgericht**

15.1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Vertretern, die im Verhinderungsfall die vorgenannten Personen ersetzen, und wird alle zwei Jahre auf der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens fünf Personen aus den mittelbaren Mitgliedern des LDVH e.V., das Schiedsgericht wählt intern die zu besetzenden Posten.

15.2. Schiedsgerichtsmitglieder dürfen weder dem Verbandspräsidium noch dem Hauptausschuss angehören. Pro Verein/Abteilung eines Vereins darf nur eine Person Mitglied im Schiedsgericht sein.

15.3. Die maßgebliche Grundlage für das Schiedsgericht ist die Schiedsordnung des LDVH e.V.

### **§16. Haftung**

16.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verband daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Verbandsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbands Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

16.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verband Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

16.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.



16.4. Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführender und aller übrigen Mitarbeiter.

#### **§17. Datenschutz**

17.1. Der Datenschutz ist in der Datenschutzerklärung des LDVH e.V. geregelt. Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des LDVH e.V. veröffentlicht und ist Teil dieser Satzung.

#### **§18. Fristen**

18.1. Bei Fristgebundenheit (Einladungen, Anträgen, Austritt usw.) gilt das Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der E-Mail und im Zweifel die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.

#### **§19. Änderungserfordernisse**

19.1. Das Präsidium ist berechtigt, bei Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes notwendige Änderungen der Satzung selbstständig durch Beschluss vorzunehmen. Die Mitglieder werden in diesem Fall unmittelbar darüber informiert.

#### **§20. Auflösung des Verbandes**

19.1. Der Verband kann durch den Beschluss (§10.7) der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

19.2. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

19.3. Nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten bei der Auflösung des Verbands oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem Hamburger Sportbund e.V. zu, der es ausschließlich zu unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden kann.

Hamburg, den 18.10.2020